

LÁSZLÓ TRÓCSÁNYI

Einige Grundfragen der gesetzlichen Regelung des Umweltschutzes

Mit Freude unterziehe ich mich dem Ersuchen zum jubilarischen Band von Professor L. Nagy mit einigen Gedanken beizutragen. Umso mehr, da ich vor einem halben Jahrhundert an der Fakultät der Staats- und Rechtswissenschaften der Universität zu Debrecen unter der Leitung von ausgezeichneten Professoren die grundlegenden Kenntnisse der Rechtswissenschaft mit dem Jubilanten zusammen zu eigen machen konnte. Die Mehrheit unserer Professoren hatte als Hauptzielsetzung ihrer Erziehung die Entfaltung des juristischen Denkens angesehen, da doch das positive Recht sich ohnehin ändert, wovon wir im Laufe unseres Lebens des öfteren überzeugt worden waren.

Der Umweltschutz an und für sich, meldete sich in jener Zeit als gesellschaftlicher Anspruch noch nicht, immerhin schlummerten einige seiner Elemente im Unterrichtsmaterial im Rahmen einiger juristischen Lehrgegenstände und es war nur eine Frage der Zeit, dass die verschiedenen — dem Umweltschutz dienenden Regelungen als selbständige Disziplin ihren Platz in der Rechtswissenschaft verlangen. Wie bekannt, gab dazu die wissenschaftlich-technische Revolution den entscheidenden Impuls.

Der qualitative und quantitative Anstieg der sich auf den Umweltschutz beziehenden Regeln wirft unverhütbar vielerlei prinzipiell-theoretische Fragen auf, welche in der inländischen und ausländischen juristischen Literatur immer mehr auf der Tagesordnung sind. Mit einigen von diesen Fragen möchte ich mich beschäftigen.

1. Die Rolle des Rechts im Umweltschutz

Um die Rolle des Rechts im Umweltschutz werten zu können, möchten wir von dem Begriff des Umweltschadens ausgehen.

Umweltschäden sind jene schädlichen Wirkungen, die in der Natur- und Siedlungsumgebung sozial gefährliche Beschmutzungen oder anderartige Beschädigungen hervorrufen. Diese sind entweder auf Naturereignisse (Naturschäden), oder auf menschliche Tätigkeit (Schaden verursachendes Verhalten) zurückzuführen. Demgemäß ist der Umweltschutz einerseits die Behütung der menschlichen Umgebung vor Naturschäden, andererseits vor solchen schädlichen Erscheinungen, die auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen sind. Unter dem Einfluß der — mit der immer schnelleren Entwicklung der mit der

Technik verbundenen wissenschaftlich-technischen Revolution — steigert sich die Bedeutung des Schutzes vor solchen schädlichen Erscheinungen, die auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen sind.

Die Naturschäden und die aus menschlicher Tätigkeit hervorgehenden schädlichen Erscheinungen können durch entsprechendes menschliches Verhalten, durch zielbewusste menschliche Tätigkeit abgewendet werden, was vom Recht geregelt werden muss. So setzt das Recht — im Rahmen der von der Entwicklung der Produktionskräfte vorgeschriebenen Möglichkeiten und Grenzen — bezüglich des Schutzes der menschlichen Umgebung — die Regeln des entsprechenden Verhaltens fest.

Vom Standpunkt des Umweltschutzes aus haben eine besondere Rolle jene Verhaltensregeln, die dem Menschen im Zusammenhang mit seinen Beziehungen zur Natur bestimmtes Verhalten festsetzen, oder bezüglich der in der Produktion zu befolgenden Verfahren obligatorische Anweisungen (technische Normen) enthalten. Diese aber, wie es im folgenden ersichtlich wird, schließen sich eng an die Verhaltensregeln, die das Verhältnis zwischen Mensch und Mensch ordnen, indem ihre Verletzung gewöhnlich auch die der Rechtsnorm bedeutet.

Im Umweltschutz ist das unmittelbare Objekt des Schutzes die Umgebung selbst, u.zw. entweder in ihrem ganzen Umfang, oder sind es die einzelnen Umweltobjekte. Die geschützten Objekte erfahren Schutz, immer mehreren Schadenfällen gegenüber dabei erscheinen diese Fälle bisweilen kumulativ und bedeuten dadurch qualitativ auch grössere Gefahren.

Der Schutz der Umweltobjekte ist aber nicht bloss Selbstzweck, ihre Behütung dient schliesslich den Interessen der Menschen und dadurch denen der ganzen Gesellschaft. Näher betrachtet handelt es sich um die Bewahrung des Menschenlebens, um die der menschlichen Gesundheit, um die der materiellen und geistigen Güter der Menschheit vor den sich immer vermehrenden Umweltschäden. Die Schädigungen und Beschmutzungen der menschlichen Umgebung und sonstige Schäden sind ja schliesslich für den Menschen gefährlich und so bedeutet der Umweltschutz mittelbar immer den Schutz der gesellschaftlichen Interessen.

Umweltschutzregeln begegnen wir auf dem Gebiet fast aller Rechtszweige, daher gibt es Versuche, welche die Beschädigung der Umwelt und den Schutz dagegen als selbständiges gesellschaftliches Verhältnis auffassend, das sich darauf beziehende Rechtsmaterial als einen neuen, selbständigen Rechtszweig ansehen. Um dies zu unterstützen, pflegt man sich besonders auf das einheitliche Schema des Sanktionssystems zu berufen.

Wenn auch manche der Meinung sind, dass der Umweltschutz *sui generis* gesellschaftliches Verhältnis begründet, und so die Umweltschutzregeln den Kern eines neuen Rechtszweiges entfalten, möchten wir uns darauf beziehen, daß der Umweltschutz, oder der Schutz der Umweltobjekte aus dem Grundverhältnis, aus dem auf komplexe Weise regelnden Rechtsverhältnis nicht hervorgehoben werden kann. Im übrigen ist nicht die Sanktion die Bedingung der Entstehung eines selbständigen Rechtszweiges, da dies immer nur eine Konsequenz ist, welche die Regelung des gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisses ergänzt, dessen Geltendmachung sie sichert.¹

¹ Eine abwechslungsreiche Skala bezüglich des Umweltschutzrechts in Zusammenhang mit dessen Rechtszweigartigkeit weist G. Kisényi in seinem Buch: A környezetvédelmi jog elméleti alapjai. (Theoretische Grundlagen des Umweltschutz-

Für das Bestehen eines selbständigen Rechtszweiges bezüglich des Umweltschutzes gibt also keine Kritären. Es ist immerhin zweifellos, daß der Umweltschutz eine komplexe Institution ist, deren unterschiedliche Elemente im Rahmen verschiedener Rechtszweige geregelt werden. Das bedeutet aber keineswegs, daß der Umweltschutz keinem einzigen Rechtszweig angehört. Der Umweltschutz ist integranter Teil aller jener Rechtszweige, welche die Gestaltung der gesunden menschlichen Umwelt mit ihren eigenartigen Mitteln und Methoden fördern.² Damit nehmen wir auch in der Hinsicht Stellung ein, daß der Umweltschutz ausschliesslich keinem Rechtszweig angehört.

Zugleich muß aber festgestellt werden, daß das im Interesse des Umweltschutzes immer weiterverzweigte Rechtsmaterial innerlich komplex ist, d.h. die Entwicklung führte zur Entstehung eines komplexen Rechtsgebietes, dessen wissenschaftliche Forschung, Systematisierung und Weiterentwicklung im Rahmen einer selbständigen Disziplin vor sich geht.³

Das Rechtsregelmaterial bezüglich des Umweltschutzes besitzt weiterhin die Eigentümlichkeit, daß es einen bestimmten gesellschaftlichen Anspruch und eine naturwissenschaftliche Erkenntnis in seiner inneren Wertordnung vereinigt und dessen Platz den politischen Voraussetzungen, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gesellschaft entsprechend gestaltet.⁴ Diesem gesellschaftlichen Anspruch muß sich das Recht je mehr anpassen und dies bezieht sich besonders auf die Rechtsetzung für den Umweltschutz. Übrigens wird die Spannkraft der Gesellschaft immer mächtiger, zerstört die Rechtsgrenzen und der Umweltschutz versucht mit Mitteln jenseits des Rechts seine Wege zu bahnen.⁵

Rechts) auf. Herausgegeben Budapest, 1979. Institut für Staats- und Rechtswissenschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften 109 und die n.S. Von der neueren sowjetischen Literatur kann die Stellungnahme von V. V. Petrov von Interesse sein, dessen Meinung nach die Selbständigkeit des Umweltrechts durch dessen Gegenstand, durch seinen Prinzipien, durch die Quellen der Rechtsregelung, durch das politische Interesse für eine gesonderte Regelung der zum gegebenen Bereich gehörenden Gesellschaftsverhältnissen, begründet ist. Siehe: Pravovaja ohrana prirodü (Der Rechtsschutz der Natur), Moskau, 1980. Izd. Moskovskogo Univerziteta S. 27. Állam- és Jogtudomány (Staats- und Rechtswissenschaft) 1982. No. 2. S. 316.

² Beiträge zu den rechtlichen Fragen des Umweltschutzes. Herausgegeben von Prof. J. Farkas, Pécs, 1979. S. 116.

³ A környezetvédelem jogi kézikönyve. (Handbuch des Umweltschutzrechts) A. Tamás Budapest, 1981. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó S. 92. Der komplexe Charakter des Umweltschutzes stellt gegen die örtlichen Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung spezielle Anforderungen, eben im Interesse der Bevölkerung. Siehe über dessen organisatorische Lösungen: O. Vidláková, — Zařecký: Zajiřtovanı komplexni peče o životni prostředí narodnimi výbory. (Komplexe Sicherung der Umwelt von Seiten der nationalen Kommissionen.) Právny Obzor, 1982. No. 4. S. 353-362.

⁴ A. Tamás: Jog- és környezetvédelem. (Recht- und Umweltschutz) Gazdaság és jogtudomány (Ökonomie und Rechtswissenschaft) 1978. S. 180.

⁵ Die Spannkraft der Gesellschaft machte sich bemerkbar in jener Unternehmung, als 600 Umweltschutzleute in einem Walde bei Utrecht in Holland auf die Bäume kletterten um das Fällen der Bäume zu verhindern was wegen der Anlage einer Autobahn nötig geworden wäre. (Magyar Szó. 1982. No. 288) Allgemein bekannt ist weiterhin der Widerstand der Bevölkerung gegen die Erweiterung des Frankfurter Flughafens, sich in erster Reihe auf Umweltschutz-Gesichtspunkte berufend, da doch der Lärm des Flughafens ohnehin bis Giessen hörbar ist. Mitteilung von Z. Madar.

Das Recht muß also im Vorgang der Umweltschutztätigkeit zwischen dem gesellschaftlichen Anspruch und der technischen Entwicklung elastisch vermitteln, sonst dürfte seine Rolle auf dem Gebiet des Umweltschutzes illusorisch werden.

2. Die Rechtsnormen und technischen Normen

Die Fragen des Umweltschutzes beanspruchen oft in erster Reihe nicht juristische, sondern technische Lösungen. Diese Tatsache wirft notgedrungen die Frage des Zusammenhanges von Recht und Technologie auf.

Wenn wir nach dem Zusammenhang von Recht und Technologie fragen, pflegt man gewöhnlich auf die Statik des Rechts und auf die Dynamik der Technik, bzw. Technologie hinzuweisen. Eine solche Gegenüberstellung ist aber unrichtig. Eher muß über die Wechselwirkung von Recht und Technik gesprochen werden.

Das Recht bestimmt nämlich, daß gewisse Technik oder Technologie den damit verbundenen Risiken nutzbar gemacht werden kann. Eine solche Situation ergibt sich z.B. bei der Förderung der Atomenergie-Benutzung für friedliche Zwecke. Es ist nämlich sicher, daß die Entwicklung der Technik ohne gewisse Risiken unvorstellbar ist. Zu gleicher Zeit ist aber das Ziel des Rechts der Schutz der Werktätigen und dritter Personen gegen Gefahren. Dieses Schutzziel verwirklicht sich heute grösstenteils durch wissenschaftliche und technische Standards. Auf diese Weise legt die Rechtsordnung bezüglich der erlaubten oder vorgeschriebenen Verhaltensweise ausserrechtliche Ordnungsgefüge zum rechtlichen Masstab für das Erlaubte und Gebotene und steuert damit die zur Erreichung der vorgegebenen Schutzziele notwendigen Sicherheitsmassnahmen. Andererseits, auch die wissenschaftlich-technische Entwicklung beeinflusst damit die den technischen Systemen gegenüber gestellten rechtlichen Anforderungen. Im allgemeinen ist soviel festzustellen, daß das technische System in rechtlichem Sinne dann sicher ist, wenn durch Schadenabwehrmassnahmen das Risiko bis zur Grenze des „erlaubten Risikos“, d.h. bis zur Grenze der „gesellschaftlichen Gleichwertigkeit“ („Sozialadäquanz“) der Technik minimiert ist.

Damit stellt sich die im Verhältnis zwischen Technologie und Recht die zentrale Frage, aufgrund welcher Kriterien die massgebende Risiko-Grenze festzulegen ist. Dieses Problem ist von zentraler Bedeutung für die Zulassung und Genehmigung technischer Systeme, sowie für die an überwachungsbedürftige Anlagen zu stellenden Voraussetzungen.

Darüber hinaus ist die Bestimmung des Sicherheitsniveaus relevant für Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die zivilrechtliche Haftung, sei es aus Vertrag oder aus Delikt.⁶

In diesem Sinne ist das erlaubte Risiko auch als „sozialadäquates, technisch-zivilisatorisches Risiko“ zu bezeichnen. Es ist nämlich im Rahmen einer Risikoermittlung immer zu erforschen, was für Schäden sich überhaupt aus dem Schadenpotenzial der in Frage stehenden Anlage ergeben können. Auf dieser Tatsachenebene ist weiterhin festzustellen, ob es möglich ist und mit welcher Massnahmen die Eintrittswahrscheinlichkeit gewisser Schaden-

⁶ F. Niklisch: Wechselwirkung zwischen Technologie und Recht. Neue Juristische Wochenschrift, 1982. S. 2633-2635).

ereignisse zu minimieren, weiterhin mit welchen Mitteln und mit welchem Effekt gegenfalls das Schadenausmass sich begrenzen lässt. Auch das ist zu entscheiden, was für Sicherheitsniveau zu erreichen ist, d.h. in wiefern die Risiken bei der Schadenvorsorge in Betracht gezogen werden müssen und welche Risiken eventuell als vernachlässigbar dem Bereich des sog. Restrisikos zugeordnet werden dürfen.⁷

Zur Festsetzung des gesellschaftlich adäquaten Risikos sind auf dem Gebiet des Umweltschutzes quantitative Parameter angewandt. Derer Darlegung und Ausarbeitung ist in erster Reihe eine naturwissenschaftliche, technisch-wissenschaftliche und medizinische Aufgabe. Doch haben sie auch vom Gesichtspunkt der rechtlichen Regelung aus Bedeutung. Die die Stufen der gesellschaftlichen Gefahr ausweisenden Indexe, Grenzwerte sind besonders von dem Standpunkt aus bedeutend, dass die rechtliche Regelung diese berücksichtigend das erlaubte Mass der Umweltverunreinigung festlegt. Dadurch erweitert sich das Recht mit neuartigem Inhalt von technischem Charakter, zugleich wird der Inhalt der Norm exakter.⁸

Das Wesentliche ist, dass solche Parameter, Normen, Toleranzgrenzen herausgebildet werden sollen, die sowohl vom Gesichtspunkt der Gesellschaft, als auch von dem des Individuums aus zur Aufrechterhaltung des Iststandes der Umwelt und wenn möglich, zu dessen Verbesserung, bzw. zur Schaffung der Lebensbedingungen von Gesellschaft und Individuum entsprechende Garantie reichen. Ohne die wissenschaftlich begründete, genaue Festsetzung dieser Parameter, Toleranzgrenzen, usw. wäre die rechtliche Regelung und Entscheidung auf unsicherer Basis, demzufolge wäre sie auch nicht genügend wirksam.⁹

Als Zusammenfassung dieses Kapitels möchten wir bloss nur feststellen, dass infolge der wissenschaftlich-technischen Entwicklung danach gestrebt werden müsse, dass die Wechselwirkung von Recht und Technik, sowie von der rechtlichen Regelung und den technischen Normen — die einander bedingen — immer mehr zur Geltung komme, daß die technischen Vorschriften, die Verbote und Verpflichtungen, Verfahrensregeln und Rechtssanktionen allgemeinen Charakters ein einziges, harmonisches System bilden.¹⁰ Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes besonders unerlässlich.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, daß es noch heute nicht ausgeschlossen ist unzeitgemässe Technologien anzuwenden, was unermessliche Umweltschäden verursacht.¹¹ Übrigens steht es um den Umweltschutz in der Industrieentwicklung, miteinbegriffen die der Verbesserung der Arbeitsumgebung dienenden Massnahmen, von denen im unterstehenden noch Rede sein wird, in zahlreichen Ländern noch sehr schwach. Im Interesse der Beseitigung

⁷ W. Baumann: Der Grundrechtsvorbehalt der „sozialadäquaten technisch-zivilisatorischen Risiken“ und der exekutive Gestaltungsspielraum im Atomrecht. (Juristenzeitung, 1982. No. 21. S. 749 und die n.S.)

⁸ A környezetvédelem jogi kézikönyve. (Handbuch des Umweltschutzrechts) S. 44 und n.S.

⁹ A. Sajó: A környezetvédelem jogi szabályozásának lehetőségei jogelméleti nézőpontból. (Die Möglichkeiten der juristischen Regelung des Umweltschutzes vom Standpunkt der Rechtstheorie) Környezetvédelem és jog (Umweltschutz und Recht) Red. L. Trócsányi. Budapest 1981. Akadémiai Kiadó S. 68.

¹⁰ A. Balogh: A tudományos műszaki forradalom és a jog. (Die wissenschaftlich-technische Revolution und das Recht.) Kolozsvár-Napoca, 1978. Verlag Dacia, S. 69.

dieser Erscheinungen muß das Recht alles Mögliche tun und darf vor den strengsten Mitteln nicht zurückschrecken. Die Gesundheit und Unversehrtheit des Menschen kommt jedem Gesichtspunkt zuvor, mit besonderer Beachtung der Tatsache, daß in gewissen Staaten das Recht zur gesunden Umwelt zum staatsbürgerlichen Grundrecht vorangetreten ist.

3. Das Arbeitsrecht und der Umweltschutz

Verschiedene Rechtszweige spielen in der Regelung des Umweltschutzes verschiedene Rolle — wie schon darüber früher Rede gewesen war. Hier möchten wir auf den Gegenstand kommen, ob das Arbeitsrecht auf diesem Gebiet Rolle habe: zu dieser Fragestellung bewegt mich auch der Umstand, daß ich mit dem Jubilanten zusammen mehrere Jahrzehnte hindurch auf dem Felde des Arbeitsrechts tätig war, und so taucht notgedrungen in mir das Problem der Anknüpfung des Arbeitsrechts an die Frage des Umweltschutzes auf.

Die Stellung dieser Frage ist umso mehr begründet, da unser Gesetz vom Jahre 1976 über den Schutz der menschlichen Umwelt sich auf die Umgebung innerhalb des Arbeitsplatzes nicht bezieht, daraus hervorgehend, daß der Schutz des Arbeitsplatzes speziellen Regelungen aufrechterhalten ist und in erster Reihe Aufgabe der Arbeitsschutzbestimmungen sei um den gesunden Arbeitsplatz zu sorgen.

Es kann jedoch kaum geleugnet werden, daß der Arbeitsplatz integranter Teil der Umwelt ist, vielleicht ist er sogar die am meisten typische menschliche „Umwelt“, wo die Menschen den Grossteil ihres Alltags verbringen.¹² Eben deshalb gehört es auch zur Ausgestaltung der gesunden Lebensbedingungen, dass die Arbeitsumgebung und die Arbeit selbst auf die Gesundheit der Werkstätigen günstigen Einfluss ausübe. So muss die Fürsorge um den Arbeitsplatz als bedeutender Teil der rechtlichen Fürsorge für die Umwelt als Ganzes angesehen werden.¹³

Diesbezüglich möchten wir in erster Reihe darauf hinweisen, daß enger Zusammenhang zwischen den Umweltschutzregeln und Arbeitsschutzregeln besteht oder bestehen sollte — die Arbeitshygienische-Regelung inbegriffen. Die sich auf den Schutz des Arbeitsplatzes beziehenden Anordnungen schützen teilweise die äussere Umwelt auch, wenn z.B. angeordnet wird, daß durch den Auslaß von Gas und Dampf die äussere Luft nicht verschmutzt werden darf, weiterhin finden wir Anordnungen — wenn vorläufig auch nur vereinzelt — daß äussere Umweltschäden auf den Arbeitsplatz nicht eindringen dürfen.

¹¹ In der neueren rechtlichen Literatur sind darauf auch Hinweisungen zu finden. So A. E. Lunnyev, *Priroda, pravo, upravleniye*. (Natur, Recht, Verwaltung.) Moskau 1981. Nauka, S. 7-8.

¹² Š. Luby: Probleme der rechtlichen Regelung des Umweltschutzes und dessen Gestaltung und ihre Aufgaben in den sozialistischen Ländern. *Právo a životne prostredie v socialistickej spoločnosti*. (Recht und Umwelt in der sozialistischen Gesellschaft.) Bratislava, 1977 Obzor. S. 43.

¹³ Z. Madar: Hauptgesichtspunkte der rechtlichen Regelung der Umweltfürsorge in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Unter 12.) erwähnter Studienband. S. 100. Aus der neuesten Literatur S. Alexandre-Charles Kiss: „On peut estimer en effet que l'environnement ne peut pas être coupé en deux: environnement industriel d'un côté, le reste de l'autre". *Revue Juridique de l'Environnement*, 1982. No. 1. S. 80.

Die Tendenz der Entwicklung ist aber eindeutig: die dem Schutz des Arbeitsplatzes dienenden Bestimmungen enthalten immer mehr solche Verfügungen, die die äussere Umgebung hüten, also kann die arbeitsrechtliche Regelung der Umweltschädenverhütung ihren Möglichkeiten gemäss nicht mehr ausweichen. Unter den Umständen unseres jetzigen Kodifikations-Systems fällt dies jetzt in erster Reihe den Staatlichen Standards und anderen technischen Normen zu, perspektivisch aber muß danach gestrebt werden, daß diese Tendenz auch in der höheren Rechtsetzung zum Ausdruck komme.

Dasselbe bezieht sich auf die Regeln, welche die äussere Umwelt schützen. Unrichtig wäre eine solche Regelung, welche nicht in Betracht zieht, daß z.B. auch der vom Arbeitsplatz verursachte Lärm Teil des Umweltlärms ist, da es doch allgemein bekannt ist, daß ein beträchtlicher Teil der Industriearbeit übermässig laut vor sich geht.

In den Dienst des Umweltschutzes können auch die sich auf die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit beziehenden Arbeitsrechtsregeln gestellt werden. Bedeutend und auch ziemlich häufig sind nämlich jene Schäden, die dadurch erfolgen, daß — infolge der unrichtigen Verfügungen und Versäumnisse der Werkstätigen — die Arbeitgeber für dritte Personen Geldleistungen zu zahlen gezwungen sind (namentlich Geldbusse, Schadenersatz). Dies kann dadurch erfolgen, daß der Werkstätige im Laufe seiner Arbeit die äussere Umgebung in bedeutendem Masse beschmutzt, z.B. von dem Fabrikgelände beschmutzte Flüssigkeit hinausrinnen lässt, demzufolge der Fischbestand des benachbarten Teiches zugrunde geht, oder durch fahrlässige Ausladung von Kohle die Luft beschmutzt wird, wodurch die näheliegende Blumengärtnerei bedeutenden Schaden erleidet. In beiden Fällen trifft den Arbeitgeber Zahlungsverpflichtung für dritte Personen, so darf er aufgrund der Arbeitsrechtsregeln die materielle Verantwortlichkeit gegen seinen Werkstätigen geltend machen, auch dann, wenn derselbe den Schaden durch Fahrlässigkeit, oder unvorsichtiges Verhalten verursacht hatte.

Allerdings kann auch die disziplinarische Verantwortlichkeit des Werkstätigen durch die aus Verletzung der aus seinem Arbeitsverhältnis hervorgehenden Pflicht bestehen. Da die Entstehung der disziplinarischen Verantwortlichkeit nicht vom materiellen Schaden bedingt ist, kann der Wertätige disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, wenn z.B. die Ruhe der Umgebung von Lärm schuldhaft gestört wird, oder wenn der Kraftfahrer des Unternehmens das Altöl ganz einfach auf die Erde schüttet, was einerseits deshalb schädlich ist, weil das gebrauchte Öl noch verwertet werden kann, andererseits weil der vom Öl beschmutzte Boden unfruchtbar wird.

Regelwidrig verfährt der Werkstätige, wenn er den Fabrik-Abfall nicht auf dem dafür bezeichneten Ort absetzt, daher kann er auch in diesem Fall disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Es muss aber festgestellt werden, daß diese arbeitsrechtlichen Mittel heute noch nicht genug ausgenützt sind, obwohl sie im gegebenen Fall im Interesse des Umweltschutzes erfolgreichen Dienst leisten könnten. Der Grund dafür ist, dass die Arbeitgeber sich über ihre eigenen Interessen hinaus meist keine Gedanken machen, sie sind der universalen Interessen des Umweltschutzes nicht bewusst. Wenn jedoch eine Sanktionierung dem Werkstätigen gegenüber doch unvermeidlich scheint, sorgen sie gewöhnlich dafür, daß die vom Werkstätigen zu zahlende Summe in anderer Form (z.B. als Prämie)

vergütet werde. Diese Situation kann sich nur durch eine radikale Aenderung der Anschauung überholt werden. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Rolle des Arbeitsrechts im Dienste des Umweltschutzes gering.¹⁴

4. Das völkerrechtliche Horizont der rechtlichen Regelung des Umweltschutzes

Gy. Teghze, damaliger Professor des Völkerrechts an der Universität zu Debrecen schrieb in seinem Lehrbuch: „... im neuen Zeitalter greift die Überzeugung immer mehr um sich, daß das Zusammensein von Völkern und Staaten nicht nur zum Zusammenstoß, sondern zu ihrem günstigeren Fortkommen Gelegenheit bietet, zumal dieses Zusammensein auch Voraussetzung von Fortschritt und Entwicklung der Staaten ist. Auf diese Weise, nebst der Lehre von der Selbständigkeit der Staaten, tritt die Idee der *Interessengemeinschaft* der Staaten schon in Vordergrund, ja sogar stärkt sich stets dieser Gedanke und bereitet eine intensivere *internationale Gemeinschaft* und so die *Gestaltung* und Verwirklichung eines *mehr entwickelten Völkerrechts* vor.“¹⁵

Dieser Gedanke, womit wir noch in den Bänken der Universität zu Debrecen bekannt geworden waren, kommt heute im Grundprinzip der Kooperations-Verpflichtung der Staaten zum Ausdruck. Demnach darf sich das Völkerrecht damit nicht abfinden, daß seine Grundprinzipien bloss die Beseitigung der Zusammenstöße und das Aufrechterhalten des Friedens zu sichern bemüht sind, sondern: weiterschreitend sind die Staaten dazu verpflichtet, die Kooperation vielseitig zu entwickeln und zu steigern.¹⁶

Das gilt für den Umweltschutz, sowie für die Massenkommunikation, ganz besonders. Die ökologischen Systeme fallen mit den politischen Grenzen nicht unbedingt zusammen, so kann die Versäuerung der Umweltschutzmassnahmen in einem Land die Umwelt eines anderen Landes beeinflussen.¹⁷ Die Notwendigkeit der Kooperation ist also selbstverständlich. Gleichzeitig wird die Kooperation im Umweltschutz durch das Prinzip erschwert, daß die Kooperation im Umweltschutz nur unversehrt der Grundlagen des bestehenden gesellschaftlich-ökonomischen Systems der einzelnen Ländern geregelt werden darf, mit anderen Worten handelt es sich hier um das Souveränitätsprinzip. Das

¹⁴ Siehe über die arbeitsrechtliche und genossenschaftsrechtliche disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit bezüglich der die Umwelt beschädigenden Handlungen: Gy. Bándi: *Környezetvédelmi jog*, (Umweltschutzrecht) Szeged, 1982. Universitäts-Skripten S. 38. Da wird darauf hingewiesen, daß die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit nebst anderen Sanktions-Verhängungen auch geltend gemacht werden kann.

¹⁵ Gy. Teghze: *Nemzetközi jog*. (Völkerrecht) Debrecen 1930. S. 6.

¹⁶ Gy. Haraszti: — G. Herczegh: — K. Nagy: *Nemzetközi jog*. (Völkerrecht) Budapest, 1976. Tankönyvkiadó S. 93.

¹⁷ Ich war Zeuge dessen, wie in den fünfziger Jahren das Wasser der Bodrog zwei-dreiwöchentlich von der Richtung des Grenzgebietes derart verschmutzt worden war, daß es zu einer gelblichen, stinkenden Flüssigkeit wurde und die Fische massenweise ausstarben. Die Sommerfrischler vermieden sogar die Umgebung, solange der Fluss „Gerbsäure“ enthielt, wie dies die Bevölkerung in der Gegend bezeichnete. Die Schwefeldioxid enthaltenden Regengüsse — worüber wir in dem UNEP-Dokument (Anmerkung 19.) auch lesen können — ist nur zur Hälfte „eigene Produktion“ in der BRD, alles übrige wird vom Winde von den nachbarlichen Ländern hergeweht. *Környezeti katasztrófa: a savanyú halál*. (Umwelt-Katastrophe: der saure Tod.) Magyarországon, 1983. No. 1.

führt dann dazu, daß der Schwerpunkt der Kooperation in Hinsicht des Umweltschutzes eine Kooperation technischen Charakters wird und keineswegs die Verwirklichung eines allumfassenden oder wenigstens Regionalpläne umfassenden weltweiten Umweltschutz-Programms bedeuten kann. Das Umweltschutz-Programm der UNO (UNEP) ist bloss dazu berufen, die Kooperation der mit dem Umweltschutz befugten Organe der UNO zu regeln und ist also bloss innerhalb der UNO zu einer harmonischen Kooperation fähig. Seine Leistung kann sich also unter allen Umständen nur den objektiven Gegebenheiten der Weltorganisation richten,¹⁸ trotzdem hat es schon bisher nützliche Arbeit geleistet, wenn auch auf einigen Gebieten die Ergebnisse nicht als zufriedenstellend betrachtet werden können, wofür die im Mai 1982 in Nairobi abgehaltene Jubiläums-Sitzung zeugt.¹⁹

Die UNEP-Arbeiten haben auch rechtliche Beziehungen. Die grundlegende Orientation in den Jahren 1982-92 auf dem Gebiet der Umwelt-Verwaltung enthält die Weiterentwicklung der Anleitungen und der Methodik des Umweltrechts und der Umweltwirtschaftung und fördert in diesem Rahmen die Erleichterung der Annahme und der Durchführung von rechtlichen und anderen geeigneten Mechanismen von Seiten der Staaten. Sie hält für ihre Aufgabe: Erleichterung und Förderung der Ausarbeitung der nationalen und internationalen juristischen Instrumenten — und die Kontrolle von deren Durchführung — auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Gemäss der Deklaration von Nairobi haben die Staaten die stufenweise Entwicklung des Umweltrechts, inbegriffen die internationalen Verträge und Vereinbarungen, sowie die Erweiterung der Kooperation der wissenschaftlichen Forschung und der Umweltwirtschaftung zu unterstützen.

Noch grösserer Bedeutung ist aber jenes universale Postulat der Deklaration von Nairobi, wonach die Atmosphäre des internationalen Friedens und die der Sicherheit, die von allen Kriegsdrohungen, besonders von nuklearen Drohungen frei ist und die Geistestätigkeit und Naturkräfte nicht auf Rüstung verschwendet — der menschlichen Umwelt grösstenteils zum Heil dienen würde. Die Herstellung von Kriegsmitteln in grossen Mengen, ihr Betrieb ist schon an und für sich mit unermesslichen Umweltgefahren verbunden. Die Völker wollen friedlich nebeneinander leben. „Gehässigkeit gegeneinander verbreiten nur die höheren Schichten.“ — schreibt Béla Bartók auf die Gesinnung der Bauernmengen hinweisend.²⁰ Die Menschheit sollte den Weg zum Baum und Wasser des Lebens wiederfinden, damit sie den Sinn des Daseins, den Schlüssel des Todes und den Inhalt des Lebens in der Hand halte... Die UNO möge dazu alle verfügbare Mittel²¹ anwenden — miteinbegriffen die

¹⁸ A. Bragyova: A környezetvédelem nemzetközi jogi kérdései különös tekintettel az ENSZ és intézményei tevékenységére. (Völkerrechtliche Fragen des Umweltschutzes mit besonderer Hinsicht auf die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Institutionen. S. unter 9) erwähntes Werk S. 81.

¹⁹ Stellungnahme der Jubiläumssitzung des UNO Umweltprogramms (UNEP) Mai 1982. Nairobi. Zusammengestellt vom Landesumweltschutz- und Naturschutzamtes. Selbständige Abteilung der Internationalen Beziehungen, 1982.

²⁰ B. Bartók: A népzeneről. (Über die Volksmusik) Budapest, 1981. Magvető S. 93.

²¹ „Unsere Welt steht an der Schwelle des Selbstmords.“ Gespräch mit einem amerikanischen Professor. („Világunk az öngyilkosság küszöbén áll.“) Beszélgetés egy amerikai professzorral. Magyar Szó., 1982. No. 344. M. Hatfield ist der Meinung, dass in den Konfliktsituationen die militärische Organisation der UNO eingreifen sollte, was eine viel bessere Lösung wäre, als daß nur die eine oder andere Supermacht eingreift.

bescheiden erscheinenden, doch in der Wirklichkeit sich auf alle Gebiete des Seins erstreckenden Möglichkeiten des Umweltschutzes.

Die internationalen Untersuchungen der letzten Jahren haben gezeigt — lesen wir vor kurzem in einem jüngst erschienenen Buch²² — dass wir, was die Zukunft anbelangt, klare Alternative haben: wir verschmutzen uns katastrophal und verzehren zugleich infolge der übermässigen Zunahme der Bevölkerung unsere erdgegebenen Möglichkeiten, oder schalten wir in globalem Masse und plötzlich in die „Brüderschaft“-Kategorie von der „Feindschaft“-Kategorie um . . . Meiner Meinung nach könnte gerade das dem Lauf der Dinge eine neue Wendung geben.

²² P. Vasadi: Az ember reménye. (Die Hoffnung des Menschen.) Budapest, 1982. Ecclesia, S. 95.